

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 82 (1970)  
**Artikel:** Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847  
**Kapitel:** Die kantonale Militärorganisation von 1816/1817  
**Autor:** Allemann, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Die kantonale Militärorganisation von 1816/1817

### A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Der Kanton Aargau war durchaus gewillt, einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des eidgenössischen Wehrwesens zu leisten. Schon in der Mediationszeit hatte der Kanton die Forderungen des eidgenössischen Landammanns immer erfüllt: Die aargauische Militärorganisation von 1809 war ja in erster Linie geschaffen worden, um der Bundespflicht zu genügen. Aber schon Ende 1813, als die Selbständigkeit des Kantons Aargau bedroht war, «wurde das Bedürfnis einer umfassenden Organisation des kantonalen Militärwesens laut sprechend».<sup>1</sup> Allerdings gestatteten die damaligen Ereignisse nicht, eine neue Militärorganisation zu entwerfen. Erst im Jahre 1816 konnte der Aargau seine schon längst gehegte Absicht verwirklichen und die Revision seiner Milizverfassung – in engem Zusammenhang mit der Neuordnung des eidgenössischen Wehrwesens – an die Hand nehmen.

Auf den Antrag von Regierungsrat Rengger<sup>2</sup> beauftragte die Regierung den Kriegsrat, Vorschläge für eine Neuordnung des Militärwesens einzureichen. Die oberste Militärbehörde erkannte die Notwendigkeit grundlegender Änderungen der bisherigen Militäreinrichtungen. Deshalb verlangte man vom Kleinen Rat die Bewilligung zur Erweiterung der «Milizpflicht» für die Elite und Reserve, die Erlaubnis zur Gründung einer Militärkasse und zur Errichtung einer Instruktionsschule<sup>3</sup>. Diese Neuerungen wurden vom Kleinen Rat genehmigt. Schon am 17. Mai lag der Entwurf zu einer neuen Militärordnung vor, der aber über die Schaffung einer Militärkasse nichts aussagte. Auf Wunsch der Regierung verfaßte der Kriegsrat auch dafür einen Vorschlag, der aber zurückgewiesen wurde, da die Kosten für die Uniformierung und die Bewaffnung zur Hälfte vom Wehrmann und zu je einem Viertel vom Staat und von den Gemeinden hätten übernommen werden sollen. Der Kleine Rat lehnte die Gemeindebeiträge ab. Auch forderte er die Selbstbewaffnung durch die Wehrpflichtigen. Auf diese Abänderungen hin legte die Regierung den Entwurf dem Großen Rate vor. In einem Be-

<sup>1</sup> AGR, 1816, 22. 6. 1816.

<sup>2</sup> PKLR, 1816, 22. 1. 1816.

<sup>3</sup> a. a. O., 16. 4. 1816.

gleitschreiben hob sie vor allem die Notwendigkeit hervor, die Zahl der Eliten von 5000 auf 12 000 bis 13 000 Mann zu erhöhen, da der Kanton 2410 Mann zum ersten Bundeskontingent und ebenso viele Milizen zur Bundesreserve zu stellen habe; diese Forderung, die Sorgfalt für den Kanton und das Beispiel der andern Stände berechtige zur Hoffnung, daß der Große Rat der Ausdehnung der Milizpflicht zustimme. Als weiteren, wesentlichen Teil der Militärreform bezeichnete der Kleine Rat die Neueinkleidung der Wehrpflichtigen, wobei aber die Anschaffung der neuen Monturen nicht mehr von den Dienstpflichtigen allein gefordert werden dürfe: Die Staatskasse werde zwar bei einem jährlichen Eintritt von 800 Mann mit 24 000 Franken belastet, der Große Rat werde jedoch «diese Summe lieber dem Staats-Eigentum als einzig demjenigen Theile des Volkes abfordern, der seine physischen Kräfte, der Leib und Leben dem Vaterlande zu opfern gehalten ist». <sup>4</sup> Der Berichterstatter der großrätlichen Kommission, Oberst von Schmiel <sup>5</sup>, sprach sich im Namen aller Kommissionsmitglieder für die Annahme der Vorlage aus. Die Selbstbewaffnung entsprach nach von Schmiels Auffassung dem Grundsatz der republikanischen Verfassung, «daß jeder Bürger Soldat sey und seine Wehr selbst zur Hand zu bringen habe». <sup>6</sup> Der Große Rat beschloß schließlich, das Gesetz drucken zu lassen und in der Dezember-session endgültig darüber zu befinden. Am 18. Dezember wurde die Vorlage aber verworfen. Der Kleine Rat änderte die beanstandeten Paragraphen sofort ab <sup>7</sup>. Es handelte sich vor allem um die Bestimmung, daß die bis 1815 in die Elite eingetretene Mannschaft sich weiterhin selber bekleiden und bewaffnen müsse. Am 27. Dezember 1816 genehmigte der Große Rat die neue Militärorganisation <sup>8</sup>.

Zur Schaffung einer Vollziehungsverordnung setzte der Kleine Rat eine Militärkommission ein <sup>9</sup>. Ihr gehörten die Regierungsräte Herzog, Rothpletz und von Schmiel an. Die von diesen drei hervorragenden Kennern des eidgenössischen und ausländischen Militärwesens geschaffene Verordnung erhielt am 20. August 1817 Gesetzeskraft <sup>10</sup>.

<sup>4</sup> AKLR, K 1, C/F 20.

<sup>5</sup> AGR, 1816, Bd. A. – Kommissionsmitglieder: Oberst von Schmiel, Bez. Kdt. Suter, Straßeninspektor Will, Bezirksrichter Wey, Amtsstatthalter Fischer.

<sup>6</sup> a. a. O.

<sup>7</sup> AGR, 1816, Bd. B: Es handelte sich um die §§ 10, 21, 22, 34, 35.

<sup>8</sup> Ges. Med., Bd. 5, p. 540 ff.

<sup>9</sup> AKLR, K 1, C/F 20, 20. 2. 1817.

<sup>10</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 41 ff.; OS Ges., Bd. 3, p. 177 ff.

## B. Wehrpflicht und Dienstpflicht

### 1. Die Wehrpflicht

Auch nach 1815 blieb die korporative Wehrpflicht der Kantone bestehen, obwohl das allgemeine Militärreglement von 1817 eine individuelle Wehrpflicht festsetzte<sup>11</sup>. Der Bund hatte aber keine Kontrollmöglichkeit über die Ausführung dieses Grundsatzes, da die Kantone nur zur Stellung des Kontingents verpflichtet waren, welches nirgends die gesamte waffenfähige Mannschaft umfaßte.

Die aargauische Militärorganisation von 1816<sup>12</sup> legte den Umfang der Wehrpflicht genauer fest. Alle im «Kanton wohnenden Aargauer und übrigen Schweizerbürger» vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr wurden milizpflichtig erklärt. Die Milizpflicht betrug vierunddreißig Jahre. Während die zum persönlichen Dienst Untauglichen schon seit 1804, die Unwürdigen seit 1808 zu sogenannten Dienstleistungen angehalten werden konnten, wurden sie 1817 verpflichtet, ihrem Vermögen angemessene Geldbeträge in die Militärkasse abzuliefern. Sie bezahlten also eine Militärpflichtersatzsteuer. Der Kleine Rat war berechtigt, diese Steuer auch von jenen Milizpflichtigen zu verlangen, die aus irgendeinem Grunde erst nach vollendetem 35. Altersjahr für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnten; solche Wehrpflichtige wurden dafür aber von der Ausrüstungspflicht befreit<sup>13</sup>. Die Milizpflicht<sup>14</sup> konnte also auf zwei Arten erfüllt werden, einerseits durch persönliche Dienstleistung, andererseits durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer.

Nach § 1 des Gesetzes wären auch die Mitglieder der Judengemeinden Endingen und Lengnau wehrpflichtig gewesen. Sie durften jedoch keine persönlichen Dienste leisten; es wurde ihnen hingegen ein jährlicher Geldbetrag von 1000 Franken abgefordert. Die großrätliche Kommission bedauerte diese Gesetzesbestimmung, war aber der Meinung, «daß die Civilisation der Juden es nicht gestatte, sie in Reih und Glied mit ihren christlichen Mitbürgern zu ordnen».<sup>15</sup> Heinrich Zschokke erklärte anläßlich der Neuorganisation des Militärwesens im Jahre 1833, diese

<sup>11</sup> FRICK, p. 17.

<sup>12</sup> Ges. Med., Bd. 5, p. 540 ff., §§ 1, 5, 9, 10, 13.

<sup>13</sup> PMK, 1. 5. 1821.

<sup>14</sup> BAUMANN, p. 187/p. 336: Erklärung der Begriffe Milizpflicht, Wehrpflicht, Dienstpflicht.

<sup>15</sup> AGR, Bd. A, 1816.

Bestimmung verstoße nicht gegen die allgemeine Milizpflicht, da die Juden keine Staatsbürger, sondern nur Schutzbürger seien<sup>16</sup>.

Im Widerspruch zur Militärorganisation von 1816 und zur Restaurationsverfassung (Artikel 24) wurden durch die Vollziehungsverordnung vom 20. August 1817 sogar die angesessenen Fremden der allgemeinen Milizpflicht unterworfen. Diese Vorschrift führte zu Anständen mit fremden Staaten und wurde deshalb durch das Gesetz vom 17. Dezember 1829 wieder aufgehoben<sup>17</sup>.

## 2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

### *Die Militärdienstpflicht*

*Dienstpflicht der Soldaten:* Das eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt keine Bestimmungen über den Umfang der Dienstpflicht, so daß die aargauischen Militärgesetze von 1817, die im wesentlichen auf die eidgenössischen Vorschriften Bezug nahmen, die Dienstpflicht gemäß den kantonalen Gegebenheiten und Erfordernissen festlegen konnten. Der Soldat erfüllte seine Dienstpflicht nach 1817 in drei Altersklassen<sup>18</sup>:

Depot	17. bis 19. Altersjahr
Elite	20. bis 35. Altersjahr
Reserve	36. bis 50. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht bestand in folgenden Leistungen<sup>19</sup>:

a) *Depotmannschaft*

- Ergänzungsmusterung
- Teilnahme an den ersten vier Exerziertagen der Elite

b) *Reserve*

- Teilnahme an vier Exerziertagen (nach freier Wahl)
- Ergänzungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung

c) *Elite*

- *Infanterie:*

a) Teilnahme an achtzehn Exerziertagen<sup>20</sup>

<sup>16</sup> HALLER, p. 219; vgl. BAUMANN, p. 268.

<sup>17</sup> PMK, 1829, § 7, p. 19.

<sup>18</sup> MO, 1816, § 2–4.

<sup>19</sup> VV, 1817, §§ 114–117, 120–125; AKLR, K 1, C/F 18, 20, 24.

<sup>20</sup> Ges. Med., Bd. 6, § 116. Abänderung dieses Paragraphen, p. 147. – Diese Exerzierübungen, die 2 Stunden dauerten und am Sonntag vor dem Gottesdienst stattfanden (ab 8. 6. 1818 am Sonntag nachmittag), wurden vom 15. 4. bis 15. 10. durchgeführt.

- b) *Zusammenzüge*: Vier Übungen im Kompagnieverband für die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien (15. April bis 15. Oktober)
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule: (jährlich 1 Bataillon = 6 Kompagnien)
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Jäger- und Grenadierkompagnien | 8 Wochen |
| Füsilierkompagnien             | 6 Wochen |
- d) Teilnahme an drei Musterungen
- *Artillerie/Train*:
- a) Teilnahme an allen achtzehn Exerziertagen der Infanterie (1. Jahr)  
Teilnahme an den drei letzten Exerziertagen (ab 2. Jahr)
- b) Teilnahme an drei Musterungen
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:
- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| Artillerie 1 Kompagnie             | jährlich 6 Wochen |
| Train ½ Kompagnie (+ 24 Zugpferde) | jährlich 2 Wochen |
- 1822 – Änderungen*:
- a) Teilnahme an acht Exerziertagen
- b) Teilnahme an zwei Musterungen (Ergänzungs- und Inspektionsmusterung)<sup>21</sup>
- *Pontoniere/Pioniere*:
- a, b) wie Artillerie und Train
- c) Von Zeit zu Zeit Zusammenzüge der Angehörigen dieser Waffengattungen
- *Kavallerie*:
- a, b) Bis 1822 wie Artillerie und Train
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| ½ Kompagnie | jährlich 14 Tage |
|-------------|------------------|
- d) Jährlich zwei Zusammenzüge nach Anordnung der Bezirkskommandanten
- 1822 – Änderungen*:
- a) *Rekrutenunterricht*: In den ersten drei Jahren der Zugehörigkeit zum Kavalleriekorps  
jährlich 8 Tage
- b) Teilnahme an Ergänzungs- und Hauptmusterung
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule (wie vor 1822)
- d) Einberufung der beiden Feldkompagnien  
jährlich 5 Tage
- *Scharfschützen*
- a, b) Bis 1822 wie Artillerie und Train
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:
- |             |                   |
|-------------|-------------------|
| 1 Kompagnie | jährlich 4 Wochen |
|-------------|-------------------|
- d) Schießübungen an acht Schießtagen jährlich  
Ab 1822 mußten die Scharfschützen keine Exerziertage mehr besuchen.  
Alle andern Verpflichtungen blieben bestehen.

<sup>21</sup> VV, 1817, §§ 121–123. Abänderung der §§ 121–123 am 26. 4. 1822; Ges. Med., Bd. 6, p. 423.

Dazu kam für alle Waffengattungen die Verpflichtung zur Teilnahme an eidgenössischen Inspektionen, eidgenössischen Übungslagern und an eventuellen eidgenössischen Aufgeboten. Die Dienstpflicht war für den Bundesauszug sehr umfangreich, während die beiden andern Altersklassen nur einige Exerziertage und Musterungen zu bestehen hatten.

*Dienstpflicht der Offiziere:* Die kantonale Militärordnung von 1816/1817 enthielt keine besonderen Bestimmungen für die Dienstpflicht der Offiziere. Das Gesetz bestimmte nur, daß niemand Offizier werden könne, ohne eine angemessene Instruktion passiert zu haben<sup>22</sup>. Nach der Vollziehungsverordnung von 1817 hatten die Offiziere folgende Verpflichtungen zu erfüllen<sup>23</sup>:

- Mitarbeit bei Schießübungen und Musterungen
- Exerzieren der Mannschaft an den vier Bezirkszusammenzügen
- Teilnahme an den ersten vier Exerziertagen der Elite

Die Bezirksadjutanten und Exerziermeister wurden jährlich für fünf bis acht Tage in die Instruktionsschule aufgeboten.

Nach einem Gesetz vom 17. Dezember 1823<sup>24</sup> hatten die Offiziere bis nach vollendetem 40. Altersjahr in der Elite Dienst zu leisten. Trotzdem konnten sie aber nach vollendetem 50. Altersjahr ihre Entlassung aus der Miliz fordern.

### *Die Befreiung von der Dienstpflicht*

#### *a) Die Befreiung durch Stellvertretung*

Die Befreiung von der Dienstpflicht durch das Mittel der Stellvertretung widersprach zwar dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, der im eidgenössischen Militärreglement von 1817 festgehalten war. Die Restitutionsmöglichkeit verschwand aber noch nicht aus dem kantonalen Militärgesetz. Die Bedingungen für eine Ersetzung blieben dieselben wie im Gesetz von 1804, mit dem Unterschied, daß nicht mehr der Kriegsrat, sondern der Kleine Rat über eine Ersetzung entscheiden

<sup>22</sup> MO, 1816, § 19; Dekretenbuch, VI, p. 396; AKLR, K 1, C/F 18 (die Kadettenkurse dauerten 7–8 Wochen); BAr, Tagsatzung, Bd. 1095.

<sup>23</sup> VV, 1817, §§ 113, 117, 119.

<sup>24</sup> Os Ges., Bd. 3, p. 560.

konnte. Die Restitution wurde nur Eliten erlaubt, die sich durch einen Angehörigen der Reserve ersetzen lassen konnten. Der Ersetzte mußte für seinen Stellvertreter in die Reserve eintreten und durfte weder Montur noch Waffen veräußern<sup>25</sup>. Nach 1817 konnten sich im Falle eines Auszuges auch einige Beamte, die keine Offiziersstellen bekleideten, durch andere Eliteangehörige ersetzen lassen<sup>26</sup>.

#### *b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht*

*Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst:* Die Befreiung der Beamten und Mitglieder von Behörden erfuhr gegenüber 1808 keine wesentlichen Änderungen. Befreit waren aber nur noch jene Mitglieder des Großen Rates, die keine Offiziersstellen bekleideten. Die Sekretäre und Protokollführer aller Kanzleien und Behörden sowie die Salzfaktoren mußten nun Militärdienste leisten, waren aber befugt, sich bei einem Auszug ersetzen zu lassen.

*Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit:* In der Vollziehungsverordnung zum Militärgesetz stellte der Kleine Rat eine Liste von etwa fünfzig körperlichen Gebrechen auf, für welche Dienstunfähigkeitszeugnisse ausgestellt werden konnten<sup>27</sup>. Man unterschied zwischen «heilbaren» und «unheilbaren Gebrechen». Männer mit heilbaren Gebrechen wurden bis zu ihrer völligen Genesung in die Depotklasse eingeschrieben<sup>28</sup>. Ab 1818 wurden solche Wehrpflichtige nach sechsjährigem Aufenthalt in der Depotklasse entweder diensttauglich erklärt oder vom Militärdienst befreit. Der Entscheid, ob ein Mann ganz oder teilweise dienstfähig sei, lag bei einem Bezirksarzt, der alljährlich vom Kriegsrat auf Vorschlag des Sanitätsrats gewählt wurde. Der Sanitätsrat war auch als Rekurskommission vorgesehen. Diese Bestimmung führte man ein, weil die Zivilärzte in den Anfängen des aargauischen Militärwesens sehr oft falsche Zeugnisse ausgestellt hatten. War der gesundheitliche Mangel nicht «durch Augenschein» festzustellen (zum Beispiel bei inneren oder

<sup>25</sup> MO, 1816, § 12.

<sup>26</sup> VV, 1817, § 52. Folgende Beamte konnten sich ersetzen lassen: die Oberschreiber und die notwendigen Sekretäre in den Kanzleien der Oberbehörden, die Kassiere bei den Staatskassen, die Schaffner, Amtsschreiber, Gemeinderatsschreiber, Salzfaktoren und Sgriste.

<sup>27</sup> a. a. O., § 16 in Ges. Med., Bd. 6, p. 46.

<sup>28</sup> MO, 1816, § 9; Verordnung über die Geldbeiträge in die Militärkasse: Ges. Med., Bd. 6, p. 145, § 13.

seelischen Krankheiten), mußten vier unparteiische Zeugen, der Arzt und der Gemeinderat die Krankheit bescheinigen<sup>29</sup>.

Die Zeugnisse mußten jeweils acht Tage vor der Ergänzungsmusterung dem Bezirkskommandanten vorgelegt werden<sup>30</sup>.

*Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit:* Um in die Miliz eintreten zu dürfen, mußte der Soldat des Dienstes würdig sein. Die Bestimmungen über die zum Dienst Unwürdigen wurden gegenüber 1804 nicht geändert. Als unwürdig wurden Personen erklärt, die eine Kriminalstrafe ausgestanden hatten oder auch nur dazu verurteilt gewesen waren<sup>31</sup>.

*Erleichterung in der Dienstpflicht*<sup>32</sup>: Nach 1817 wurde die Frage der Dienstpflichtererleichterung so geregelt, daß auch die von einem eventuellen Ausmarsch Dispensierten an den Exerzierübungen teilnehmen mußten. Zu dieser Klasse gehörten alle körperlich Behinderten, zwei Mitglieder jedes Gemeinderates, die Mitglieder aller obern Kantonsbehörden<sup>33</sup> sowie in jeder politischen Gemeinde ein Schmied und ein Müller.

Auch jene, die mit dem Auszug marschieren mußten, erhielten für die Zeit ihrer Abwesenheit einige Garantien. So durfte niemand seiner militärischen Verpflichtungen wegen die Stelle verlieren, und die Gemeinderäte hatten – auf Gesuch hin – für die Weiterführung des Geschäftes oder des landwirtschaftlichen Betriebes des Auszügers zu sorgen<sup>34</sup>.

### *Die militärische Kontrollpflicht*

Seit 1805 gehörte es zum Pflichtenkreis der Bezirkskommandanten, die Milizpflichtigen an der jährlichen Ergänzungsmusterung in das allgemeine Verzeichnis der Miliz einzutragen<sup>35</sup>. Zur Erfassung aller Wehrpflichtigen dienten Tabellen, die jedes Jahr im Monat Januar durch die Pfarrherren und Gemeinderäte abgefaßt wurden und Angaben enthielten<sup>36</sup>:

<sup>29</sup> VV, 1817, §§ 17–24.

<sup>30</sup> RB, 1817: Nach 1817 waren 2500 Mann wegen unheilbarer Gebrechen von persönlichen Dienstleistungen dispensiert.

<sup>31</sup> MO, 1816, § 10; VV, 1817, § 12; RB, 1817: Nach 1817 gab es 129 Dienstunwürdige.

<sup>32</sup> VV, 1817, §§ 51–55.

<sup>33</sup> Finanzrat, Schulrat, Sanitätsrat, Armenkommission.

<sup>34</sup> Nicht mehr befreit waren: Einzige Söhne mehr als 60jähriger Väter oder mehr als 50jähriger Mütter (vgl. 1804, p. 34).

<sup>35</sup> VV, 1817, §§ 9, 10, 28, 29 (vgl. Instruktion der Bezirkskommandanten vom 1. 3. 1805).

<sup>36</sup> Siehe auch Kapitel Aushebung, p. 100.

- über alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten,
  - über die im Laufe des Jahres in den Kanton zurückgekehrten Milizpflichtigen,
  - über die seit einem Jahr in den Gemeinden ansässigen Schweizer Bürger anderer Kantone,
  - über die seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Fremden.
- In das sogenannte Milizhauptregister wurden sämtliche Wehrpflichtige eingeschrieben.

### *Die Militärsatzpflicht*

Nach 1817 mußten alle zum persönlichen Dienst Untauglichen und Unwürdigen eine Militärsatzsteuer bezahlen<sup>37</sup>. Die Verordnung vom 27. März 1818<sup>38</sup> gab den Militärbeamten genaue Anleitungen zum Bezug der Steuer. Der Bezirkskommandant hatte dem Oberamtman acht Tage nach der Ergänzungsmusterung das Verzeichnis der Ersatzpflichtigen zuzustellen. Eine Kommission, der neben dem Oberamtman auch der Bezirkskommandant und der Bezirksverwalter angehörten, bestimmte nun die Geldbeträge der Steuerpflichtigen. Beratend zog dieses Gremium die Gemeindeammänner, je ein Mitglied des Gemeinderates und die Exerziermeister bei, da sie die Pflichtigen und ihre finanziellen Verhältnisse besser kannten. Die Kommission bildete vier Steuergruppen:

1. Ersatzpflichtige, die nicht bei den Eltern oder Verwandten wohnten, die ein eigenes Vermögen besaßen oder ein eigenes Geschäft führten.  
Sie hatten Fr. 20.– bis Fr. 80.– zu bezahlen.
2. Einzige Söhne, die keiner der unter Nummer eins genannten Kategorie angehörten.  
Sie bezahlten Fr. 10.– bis Fr. 80.–.
3. Milizpflichtige, die einen oder mehrere Brüder hatten (mit obiger Einschränkung).  
Sie mußten einen Betrag von Fr. 8.– bis Fr. 50.– an die Militärkasse abliefern.
4. Die Armen.  
Für jeden Angehörigen dieser Klasse bezahlte die Gemeinde sechs Franken.  
Armengenössige, die von den Gemeinden drei Jahre lang unterstützt worden waren, wurden von der Steuer befreit.

Wehrpflichtige, die erst im Reservealter untauglich erklärt wurden, mußten die Hälfte der genannten Steuer bezahlen. Die Steuerbeiträge, welche auf Grund von Vermögen und Erwerbsfähigkeit des Pflichtigen

<sup>37</sup> MO, 1816, §§ 9, 10; VV, 1817, § 12.

<sup>38</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 141 ff.

berechnet wurden, mußten nur ein einziges Mal entrichtet werden. Die Betreffnisse wurden von den Bezirksverwaltern eingezogen.

Damit waren die Dienstuntauglichen gegenüber den Dienstpflichtigen im Vorteil, da diese einerseits körperliche Strapazen zu ertragen hatten, andererseits ebenfalls bedeutende finanzielle Leistungen erbringen mußten.

### 3. Die Aushebung <sup>39</sup>

Weiterhin fand jährlich im Frühling die Ergänzungsmusterung statt, an welcher die gesamte milizpflichtige Mannschaft zu erscheinen hatte. Der Bezirkskommandant amtierte als Aushebungsoffizier. Zuerst entschied er über die Gültigkeit der ihm vorgelegten Dienstbefreiungszeugnisse. Darauf nahm er die Verteilung der Mannschaft in die drei Hauptabteilungen, das Depot, die Elite und die Reserve vor. Die zum Elitedienst Untauglichen sowie die Männer, welche nicht die erforderliche Größe (4' 10")<sup>40</sup> aufwiesen, teilte er den Postläufern zu. Dann wählte er aus der Schar der Freiwilligen die nötige Anzahl Kavalleristen, Artilleristen, Trainsoldaten und Scharfschützen. Meldeten sich nicht genug Freiwillige, ließ er aus dem Kreise der Rekruten die noch fehlende Anzahl Spezialisten bestimmen. Dies geschah durch die zur Musterung erschienenen Offiziere der Spezialkompagnien. Man forderte für die Artillerie starke Männer von fünf Fuß bis fünf Fuß fünf Zoll<sup>41</sup>, für die Grenadiere mindestens 5' 1", während für den Dienst bei den Jägern keine Soldaten über 5' 2" angenommen werden durften. Die übrige Mannschaft der Elite wurde schließlich nach Bedarf in die verschiedenen Korps eingeteilt. Zu den Pontonieren wurden Wehrpflichtige aufgenommen, die sich mit der Schifffahrt beschäftigten sowie auch einige Seiler und Zimmerleute; den Pionieren teilte man vorwiegend Bergwerker, Arbeiter, Maurer, Wegknechte und Männer ähnlicher Berufe zu.

Neben dieser Einteilung der Elitesoldaten hatte der Bezirkskommandant die in die Reserve übertretende Mannschaft umzuteilen. Diese Wehrmänner wurden derjenigen Waffengattung zugewiesen, der sie schon im Auszug angehört hatten.

<sup>39</sup> VV, 1817, §§ 28, 29.

<sup>40</sup> Erforderliche Größe: ab 1821 5 Fuß. Die Männer unter 5 Fuß wurden der Depotklasse zugeteilt. Rev. MO, 1822, § 28 c.

<sup>41</sup> OS, Ges., Bd. 3, p. 187/189. 1822: Die neue Geschützkonstruktion erforderte Männer mit einem Mindestmaß von 5 Fuß 3 Zoll für die Artillerie; für die Grenadiere wurden ab 1822 5 Fuß 2 Zoll gefordert.

Der Bezirkskommandant trug alle diese Zuteilungen ins allgemeine Milizverzeichnis ein, und der anwesende oberste Offizier eines jeden Korps berichtigte sein «Rodel», das er innert vier Tagen dem Bezirkskommandanten abgeben mußte.

#### *4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht*

##### Die Leistungen des Staates

Die Neuorganisation beanspruchte die Staatsfinanzen so stark, daß die großrätlichen Kommissionen in ihren Berichten von 1819 und 1820 wiederum Einschränkungen der Militärausgaben forderten. Man lebte nun ja seit fünf Jahren in einer friedlichen Welt, und auch das Kantonsgebiet selber schien vor den Übergriffen Berns gesichert zu sein. Obwohl der Sparwille wieder in den Vordergrund trat, wollte man das Militärwesen nicht mehr so sehr vernachlässigen, wie es in der zweiten Hälfte der Mediationszeit geschehen war.

Der Große Rat setzte sich vor allem für die Erfüllung der Bundespflicht ein: «Freilich wird der Aufwand für das Militär immerdar bedeutend bleiben, doch ist er zu ertragen, sobald er sich einstweilen auf das beschränkt, was wir, vermöge unserer Bundespflicht, der Eidgenossenschaft zu leisten haben. Aber diese Pflicht soll vollkommen erfüllt werden, und der Kanton Aargau zu keiner Zeit irgend einem andern eidgenössischen Stande darin nachstehen.»<sup>42</sup> Die beiden Militärorganisationen der Mediationszeit sahen noch eine sehr geringe Beteiligung des Staates an den Militäraufwendungen des Einzelnen vor. Der Wehrmann hatte seine Uniform und seine Waffen selber anzuschaffen; die öffentliche Hand kam nur für die Bewaffnung der Unbemittelten auf. Hingegen war es Sache des Kantons, für die Besoldung und Verpflegung der im Kantondienst stehenden Einheiten zu sorgen, was nach den Vorschriften des Reglementes über Besoldung und Verpflegung vom 15. Mai 1805 geschah. Schließlich waren dem Staat die Kosten für die Instruktion und das Zeughaus überbunden. Wie wir im ersten Teil unserer Arbeit festgestellt haben, wurden diese beiden Einrichtungen nach 1807 so sehr vernachlässigt, daß die Militärausgaben des Kantons außerordentlich gering waren.

<sup>42</sup> RB, 1820, Kommissionalbericht.

Nach der Annahme des Militärreglementes von 1817 stiegen die Leistungen des Kantons für den Wehrmann und für die Kantonalanstalten beträchtlich. Der Kanton übernahm einen Teil der Uniformierungskosten. Der einzelne Wehrmann hatte an die Kosten der Ausrüstung einen Beitrag von zwölf Franken zu bezahlen. Für diese Summe erhielt er folgende Kleidungsstücke<sup>43</sup>:

*Artilleristen, Trainsoldaten, Pontoniere, Pioniere:*

Kopfbedeckung, Kaput, Zwilchkittel, Halsbinde, Rock, Beinkleider, Überstrümpfe

*Kavalleristen:*

Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Satteldecke, Mantelsack

*Scharfschützen:*

Kopfbedeckung, Halsbinde, Kaput (für leichte Schützen), Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Überstrümpfe

*Infanteristen:*

Kopfbedeckung, Halsbinde, Kaput, Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Überstrümpfe

*Postläufer:*

Kopfbedeckung, Kaput, Rock

Wie in der Mediationszeit mußten die Wehrmänner ihre persönliche Waffe selber anschaffen. Das Zeughaus verkaufte die Gewehre «zu billigem Preise». Anderswo gekaufte und nicht der Ordonnanz entsprechende Gewehre wurden nicht akzeptiert<sup>44</sup>.

In den Jahren 1817–1820 traten 3114 Mann<sup>45</sup> in die Elite ein. Die Uniformierungskosten beliefen sich im Durchschnitt auf Fr. 44.–<sup>46</sup>, so daß der Staat pro Wehrmann Fr. 32.– leisten mußte, was einer jährlichen Ausgabe von etwa Fr. 25 000 entsprach<sup>47</sup>. Auf diese Vorstellungen des Großen Rates hin erließ die Regierung die Verordnung vom 6. März 1821<sup>48</sup>. Danach wurden Männer unter fünf Fuß Größe nicht mehr in die Elite aufgenommen. Diese Bestimmung wirkte sich dahin aus, daß im

<sup>43</sup> VV, 1817, § 74. Der Staat bewaffnete weiterhin die Armen. MO, 1816, § 24; VV, 1817, § 56. Vgl. BAUMANN, p. 369, Anmerkung 62.

<sup>44</sup> VV, 1817, § 58.

<sup>45</sup> RB, 1818–1821: 1817 = 766 Mann, 1818 = 718 Mann, 1819 = 875 Mann, 1820 = 755 Mann.

<sup>46</sup> Berechnungen nach Unterlagen im StAA, bes. nach AKLR K 3, C/F 54.

<sup>47</sup> Wehrmännern, die im ganzen zwei Jahre effektiven Dienst geleistet hatten, wurden die abgehenden Kleidungsstücke nochmals unentgeltlich abgegeben.

<sup>48</sup> PKLR, 1821, 6. 3. 1821.

Jahre 1821 nur noch 492 Mann ins Auszugskorps eingeteilt werden mußten, was eine bedeutende Kostenverminderung zur Folge hatte<sup>49</sup>.

Große Kosten verursachten vor allem die Scharfschützen. Da die Bewaffnung ihres Korps am kostspieligsten war<sup>50</sup> und deshalb die Anmeldungen zu dieser Waffengattung immer spärlicher wurden, entschloß sich die Regierung, die Schießgaben auf Fr. 1600 zu erhöhen<sup>51</sup>. Nach einem Gesetz vom 22. Dezember 1825<sup>52</sup> erhielt zudem jeder Scharfschütze ein Schießgeld von zwei Franken und einen Kaput; auch konnte er seinen Stutzer für Fr. 32.– aus dem Zeughaus beziehen.

Neben diesen Auslagen für den einzelnen Wehrmann waren auch die Ausgaben für die Instruktion sehr bedeutend. Die Regierung sah in ihrem Beschluß vom 4. August 1817 dafür 55 000 Franken vor<sup>53</sup>.

Auch die Instandhaltung und Neuanschaffung von Zeughausvorräten beanspruchte die staatlichen Geldmittel außerordentlich. Das Zeughaus befand sich nun in Aarau, doch kam man mit dessen Einrichtung nur sehr langsam vorwärts. Schon 1816 waren zwar verschiedene Feld- und Lagergeräte sowie Waffen angekauft worden. In den Jahren 1817 bis 1822 wurde aber zur Ergänzung der Zeughausvorräte fast gar nichts mehr getan<sup>54</sup>. Erst im Jahre 1823, als der Bau der Zeughauswerkstätten vollendet war, konnten endlich die zur Erfüllung der Bundespflicht notwendigen Arbeiten ausgeführt werden. Diese Anschaffungen wirkten sich natürlich auf die Finanzen aus. Während in den Jahren 1819 bis 1822 Neuanschaffungen für nur 15 439 Franken vorgenommen wurden, gab man 1823 bis 1827 zur Ergänzung der Zeughausvorräte 66 875 Franken aus<sup>55</sup>.

Zu all diesen Ausgaben kamen noch die finanziellen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft gegenüber<sup>56</sup>, die Auslagen für den Unterhalt der

<sup>49</sup> Kostenverminderung: Fr. 8400.–.

<sup>50</sup> Bewaffnungskosten: Die Auslagen eines Scharfschützen für die Bewaffnung betragen Fr. 90.–. Diese Summe setzte sich wie folgt zusammen: Stutzer samt Waidmesser Fr. 64.–, Waid sack und Patronentaschen Fr. 18.–, Pulverhorn und Verschiedenes Fr. 8.–. Die Bewaffnung eines Infanteristen kostete «nur» Fr. 25.–.

<sup>51</sup> VV, 1817, § 124: Schießgaben Fr. 20.– bis 100.– pro Bezirk. Rev. VV, 1822, § 124: Schießgaben Fr. 1600.– jährlich.

<sup>52</sup> OS Ges., Bd. 3, p. 617 ff.

<sup>53</sup> AKLR, K 1, C/F 18.

<sup>54</sup> RB, 1817–1822.

<sup>55</sup> Berechnungen nach AKLR K 3, C/F 54.

<sup>56</sup> Siehe p. 152.

Festung Aarburg, für die Entlohnung der Militärbeamten sowie für die Besoldung und Verpflegung der Miliz. Die Löhne der Militärbeamten sowie die Besoldungen, Mundportionen und Pferderationen wurden durch ein Gesetz genau festgelegt. Die kantonalen Besoldungsansätze waren fast durchwegs etwas geringer als die eidgenössischen<sup>57</sup>, und doch war der aargauische Wehrmann besser gestellt als sein thurgauischer Kamerad, der nur in Ausnahmefällen Sold erhielt<sup>58</sup>.

Zur Schonung der Staatsfinanzen hatte die Regierung auch für einige Einnahmen gesorgt. In die durch das Gesetz von 1816 geschaffene Militärkasse kamen die Montierungsbeiträge, die Bußengelder, die Abgaben der Judengemeinden, die Ersatzsteuer der Dienstuntauglichen und Dienstunwürdigen sowie die Geldbeiträge jener Männer, die erst nach dem 35. Altersjahr für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnten<sup>59</sup>. Nach Abzug dieser Einnahmen betrugen die Ausgaben des Staates für das Militärwesen durchschnittlich 80 000 Franken jährlich<sup>60</sup>.

### Die Leistungen der Gemeinden

Auch die Gemeinden hatten für das Militärwesen bedeutende finanzielle Lasten zu tragen. Während sie aber in der Mediationszeit für die Uniformierung der Armen aufzukommen hatten, mußten sie nun pro unbemittelten Wehrpflichtigen nur noch einen Geldbetrag von Fr. 12.– in die Militärkasse abliefern<sup>61</sup>. Dafür übertrug der Staat den Gemeinden die Kosten für die «Einschreibungsregister».<sup>62</sup> Zudem mußte die Gemeinde jedem Wehrpflichtigen für die Schießübungen zwanzig Patro-

<sup>57</sup> Ges. Med., Bd. 6 p. 27, § 17: Nach eigenössischem Ansatz waren besoldet: Uof. und Soldaten der Infanterie, Trompeter und Korporale der Scharfschützen, die Train-soldaten zweiter Klasse, die Traingefreiten sowie die Tambouren und Feuerwerker der Artillerie.

<sup>58</sup> SCHOOP, p. 160.

<sup>59</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 141 ff.: Ab 1821 auch die Beiträge jener Männer, die nach sechsjährigem Aufenthalt in der Depotklasse noch nicht eine Größe von 5 Fuß erreicht hatten.

<sup>60</sup> Berechnungen nach folgenden Unterlagen im StAA: AKLR, K 3, C/F 54; AMK, VI, 1828–1830; PMK, 1820–1832; RB 1818–1827.

<sup>61</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 143, § 5, 27. 3. 1818. Zudem bezahlte die Gemeinde für jeden von der Dienstpflicht dispensierten armen Bürger Fr. 6.– (siehe p. 99).

<sup>62</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 37. Gesetz über Besoldung und Verpflegung der Miliz, § 23.

nen abgeben<sup>63</sup>. In der Restaurationszeit blieb es weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die Exerziermeister unterrichten zu lassen und sie zu besolden<sup>64</sup>.

Die Bestimmungen über die Einquartierung des aargauischen Militärs vom 17. Mai 1804 wurden nicht geändert. Danach und gemäß Gesetz vom 19. Juni 1817 lag den Gemeinden die Verpflichtung ob, die Offiziere und, wenn keine Kasernen vorhanden waren, auch die Soldaten einzuquartieren<sup>65</sup>. Das Quartier in Bürgerhäusern war kostenlos; für die Verpflegung der Wehrmänner aber erhielt der Quartierträger nebst den Rationen eine Zulage von zweieinhalb Rappen auf jede Mundportion. Bei Instruktionsdiensten übernahm der Staat die Kosten für die Einquartierung. Da fast alle Instruktionkurse in Aarau stattfanden, wurden die einzelnen Gemeinden viel weniger belastet als im Kanton Thurgau<sup>66</sup>. Bürger und Gemeinden lieferten gegen Überlassung des Düngers auch das Stroh für die Pferde.

Der Hauptort eines jeden Militärbezirkes sowie die Gemeinden, die zu einer Exerziersektion gehörten, hatten einen Musterungsplatz zur Verfügung zu stellen. Auf Kosten der Gemeinden mußten in jedem Bezirk ein bis drei Schießplätze für die Scharfschützen eingerichtet werden. Erstmals wurden die Gemeinderäte durch einen speziellen Gesetzesparagrafen verpflichtet, für die Familien der im Dienst stehenden Milizen zu sorgen<sup>67</sup>. Schließlich war es Aufgabe der Gemeinden, Mann Pferd und Wagen zum Transport von Gepäck und Munition bereitzuhalten<sup>68</sup>.

Die Trainpferde – der Kanton Aargau mußte zum Bundeskontingent 228 Pferde stellen – mußten durch die Gemeinden und die Klöster gestellt werden<sup>69</sup>.

<sup>63</sup> VV, 1817, rev. 1822, §§ 117, 118. Bis 1822 mußte der Wehrmann die Patronen selber bezahlen.

<sup>64</sup> VV, 1817, § 112; Besoldungsgesetz vom 19. 6. 1817, §§ 6–8. Dasselbe galt auch für die Sektionstambouren.

<sup>65</sup> Ges. Med., Bd. 1, p. 376 ff. Besoldungsgesetz §§ 13, 14, Ges. Med., Bd. 6, p. 27 ff.

<sup>66</sup> SCHOOP, p. 163.

<sup>67</sup> VV, 1817, § 55. Bisher gab es einzelne Verordnungen: Feldzug von 1805: Regierungsbeschluß vom 4. 10. 1805. Feldzug von 1815: Verordnung vom 28. 3. 1815.

<sup>68</sup> VV, 1817, § 38. Auch diese Verpflichtung bestand schon seit 1804.

<sup>69</sup> VV, 1817, § 98.

## Die Leistungen des Wehrmannes <sup>70</sup>

Während der Staat und die Gemeinden in der Restaurationszeit für das Militärwesen größere Leistungen erbringen mußten als in der Mediation wurden die Soldaten und Unteroffiziere etwas entlastet.

Wie bisher hatten die Wehrmänner für die Bewaffnung selbst aufzukommen, hingegen konnten sie die «große Uniform» gegen einen Betrag von Fr. 12.– vom Staate beziehen; die «kleine Uniform» (Schuhe, Gamaschen, Police, Krawatte) sowie die Ausrüstung mußte der Wehrpflichtige weiterhin selber anschaffen<sup>71</sup>. Die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes beliefen sich auf etwa Fr. 30.– bis Fr. 110.–<sup>72</sup>. Konnte ein Soldat seine Selbstausrüstungspflicht nicht erfüllen und den Monturbetrag von Fr. 12.– nicht bezahlen, so hatte die Gemeinde für das Fehlende aufzukommen. Wehrpflichtige, deren Bewaffnung vom Staate und deren Montur von der Gemeinde berappt worden waren, durften erst heiraten, wenn sie die von Staat und Gemeinden erhaltenen Beträge zurückerstattet hatten<sup>73</sup>. Veräußerungen von Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenständen waren untersagt. Zuwiderhandelnde hatten mit Geldbußen oder Gefängnisstrafen bis zu vierzehn Tagen zu rechnen.

Gesetzliche Bestimmungen schützten die Wehrmänner vor schlechter Arbeit der Sattler und Büchschmiede. Nur gelernte, von der Militärkommission patentierte Büchschmiede durften Gewehre an-

<sup>70</sup> MO, 1816, §§ 20, 23, 26; VV, 1817, §§ 39, 61–64, 72, 75, 96–99.

<sup>71</sup> Der Wehrmann mußte folgende Ausrüstungsgegenstände anschaffen: 1 Hemd, 1 Paar Strümpfe (ab 1822 2 Paar), 1 Paar Schuhe (ab 1822 2 Paar), 1 Polizeimütze, 1 Naschtuch (ab 1822 2 Nastücher), 1 Kleiderbürste, 2 Schuhbürsten, 1 Fettbüchse, 1 Paar zwilchene Gamaschen, 1 Paar zwilchene Überhosen, 1 Kamm, 1 kleiner Spiegel, 1 Schwamm, Nadel und Faden, 1 Löffel (ab 1822 1 Schere und 1 Messer). – Die Trainsoldaten und die Kavalleristen hatten dazu noch folgende Gegenstände anzuschaffen: 1 Fuhrpeitsche (nur Trainsoldaten), 1 großer Futtersack, 1 langer Futterstrick, 2 Kopfsäcke (Kavalleristen: 1 Kopfsack) für die Pferde, 1 Striegel, 1 Pferdebürste, 1 Pferdekamm, 1 Schwamm. Nur die Kavalleristen: 1 Pferddecke, 1 Stangenzaum, 1 Trense.

<sup>72</sup> AMK, V, 1824–1827. Darstellung der MO des Kantons Aargau, o.O.u.J. Akten Kriegswesen 1817–1847 (ungeordnet). Die Leistungen der Wehrmänner lassen sich nicht genau berechnen, da die Akten der Militärkommission nur sehr unvollständig vorhanden sind. Die folgende Berechnung gilt vor allem für die Infanterie: große Uniform Fr. 12.–, kleine Uniform Fr. 8.–, Bewaffnung Fr. 25.–.

<sup>73</sup> BAUMANN, p. 366/377; vgl. Mediation, Kap. III, A. Die ersten Militärgesetze, p. 31; Kap. V, A. Der Kampf um die Neuorganisation der Miliz, p. 59.

fertigen; ebenso war es nur patentierten Sattlern gestattet, Tornister und Lederzeug herzustellen<sup>74</sup>.

Die Offiziere mußten die Uniformen, die Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände weiterhin selber ankaufen. Am 23. Juli 1827 bewilligte der Kleine Rat ein Gesuch des Artillerieoffiziersvereins; seither war es den Offizieren erlaubt, ihre Ausrüstung gegen Bezahlung aus dem Montierungsmagazin zu beziehen<sup>75</sup>. Doch schon am 28. Oktober 1833 wurde dieser Beschluß vom Kleinen Rat wieder aufgehoben, da nur wenige Offiziere von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten<sup>76</sup>.

## C. Die Organisation der Miliz<sup>77</sup>

### 1. Die territoriale Gliederung<sup>78</sup>

Die aus dem Jahre 1804 stammende Einteilung in Militärbezirke wurde ins Gesetz von 1817 übernommen.

### 2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Ganz neue Bestimmungen enthielt die Verordnung von 1817 über die Formation der Miliz. Gegenüber der Militärorganisation von 1809 war ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Von May und von Schmiel hatten schon 1804 und 1805 versucht, eine ähnliche Organisation zu treffen. Es gelang ihnen aber nicht, da ein zu ausgeprägter Sparwille ihren Plänen entgegenstand. Die Erfahrungen der Jahre 1813 bis 1815 ließen die letzten Zweifel an der Notwendigkeit eines starken Militärwesens schwinden. Die Militärkommission stellte in ihrem Gutachten fest, daß die aargauischen Streitkräfte «nicht mehr wie früher bloß in bezug auf die Pflicht des eidgenössischen Standes, sondern in ein militärisches Ganzes» zu organisieren seien<sup>79</sup>. Deshalb wurde ein Kantons-

<sup>74</sup> OS Ges., Bd. 3, p. 581 und 584 ff.

<sup>75</sup> PKLR, 1827.

<sup>76</sup> AMK, VIII, 1831–1833.

<sup>77</sup> MO, 1816, §§ 14, 15; VV, 1817, §§ 30–50.

<sup>78</sup> VV, 1817, §§ 1, 2; PMK, 1827/1828, XXI.

<sup>79</sup> AKLR, K 1, C/F 20.

stab, bestehend aus einer unbestimmten Anzahl höherer Offiziere, sämtlichen Ingenieuren, den Chefs der Artillerie, der Pioniere und Pontoniere, einem Oberkriegskommissär, vier Unterkriegskommissären, einem Kriegszahlmeister samt zwei Adjutanten, einem Stabsarzt, einem Oberarzt sowie einem Stabsauditor geschaffen<sup>80</sup>.

Das Elitekorps erfuhr gegenüber 1809 eine bedeutende Erweiterung. Zu den bestehenden Waffengattungen der Infanterie, Artillerie und Kavallerie kamen noch je eine Kompagnie Pontoniere und Pioniere, drei Kompagnien reitender Train<sup>81</sup> sowie elf halbe Scharfschützenkompagnien<sup>82</sup>, die zusammen mit elf halben Reservekompagnien ein eigenes Korps bildeten.

Die 1804 organisierten Infanterie-, Artillerie- und Kavalleriekompagnien mußten nach den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements neu gebildet werden. Der Kanton Aargau hatte zum Bundesauszug und zur Bundesreserve je 2410 Mann zu stellen, welche sich auf die einzelnen Waffengattungen wie folgt verteilten<sup>83</sup>:

Truppe	Bundesauszug			Bundesreserve		
	Zahl der Kp.	Stärke	Total	Zahl der Kp.	Stärke	Total
Artillerie	2	71	142	1	71	71
Train	–	–	102	–	–	40
Kavallerie	1	64	64	–	–	–
Scharfschützen	1	100	100	1	100	100
Infanterie						
Bataillonsstäbe	–	–	45	–	–	45
Kompagnien	15	130–131	1957	15	143–144	2154

Damit die Forderungen der Eidgenossenschaft immer vorbildlich erfüllt werden konnten, teilte man den Kompagnien viele Überzählige zu, da nicht alle Kompagnieangehörigen imstande waren, an eidgenössischen

<sup>80</sup> *Staatskalender 1821*, p. 44/45: 1821 zählte der Kantonsstab 30 Personen.

<sup>81</sup> Das Fuhrwesen umfaßte neben dem reitenden auch noch einen sogenannten fahrenden Train. Dieser wies aber keine militärische Organisation auf.

<sup>82</sup> Pro Bezirk = ½ Kp.

<sup>83</sup> AMR, 1817, p. 13 ff.

schen Auszügen teilzunehmen. Auch die von der Eidgenossenschaft nicht geforderten Pontonier- und Pionierkompagnien wurden gewissenhaft organisiert. Die Aufstellung dieser beiden neuen Waffengattungen war das Verdienst Oberst von Schmiels. Er hatte schon am 8. Juni 1806<sup>84</sup> Vorschläge zur Bildung solcher Korps eingegeben, die aber damals – aus verständlichen Gründen – nicht einmal ernsthaft besprochen wurden. In ihrem Bericht bezeichnete die Militärkommission diese beiden neuen Korps als absolut notwendig «zur Vervollständigung der Einrichtung eines Heeres», auch seien sie «vorzüglich dem Kanton Aargau, dem Land der Flüsse und Bäche», angemessen.

Überdies organisierte man in jedem Bezirk ein Postläuferkorps, dessen Mannschaftszahl jedoch nur in bezug auf die Offiziere und Unteroffiziere festgesetzt wurde. Das Korps wies keine Zentralorganisation auf. Die Postläufer hatten den Botendienst von Ort zu Ort zu gewährleisten und standen den Bezirkskommandanten als Kuriere zur Verfügung. Ins Postläuferkorps wurden vorwiegend Leute eingeteilt, die ihrer körperlichen Konstitution wegen nicht zum Waffendienst gebraucht werden konnten. Die bisher in jedem Bezirk nur auf dem Papier organisierten Feldmusikkorps wurden auf zwei – zu je achtzehn Mann – reduziert<sup>85</sup>. Schließlich sprach sich das Gesetz für die weitere Beibehaltung der organisierten Freikorps aus<sup>86</sup>. Auf Grund dieser Vorschriften wurde die Miliz organisiert. Schon am 19. November mußte ein wichtiger Teil des Gesetzes geändert werden. Während die Kommission die Zahl der zu organisierenden Eliten auf 9000–10000 geschätzt hatte, zeigte die eigentliche Aushebung, daß dieser Kategorie etwa 12000 Mann zugeteilt werden mußten. Deshalb wurden acht Artillerie-, drei Pionier- und fünf Trainkompagnien sowie acht Infanteriebataillone gebildet<sup>87</sup>. Trotzdem zählten die einzelnen Kompagnien noch zwanzig bis dreißig Überzählige<sup>88</sup>.

<sup>84</sup> AMK, I, 1803–1814.

<sup>85</sup> Ges. Med., Bd. 6, § 44, p. 65; OS Ges., Bd. 3, § 44, p. 197 (ab 1822: drei Feldmusikkorps).

<sup>86</sup> *Staatskalender 1821*, p. 76. Folgende Freikorps bestanden noch: 1. Artilleriekorps in Aarau, 2. Scharfschützenkorps in Aarau, 3. Aarburger Legion, 4. Scharfschützenkorps in Brugg, 5. Scharfschützenkorps in Rheinfelden.

<sup>87</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 125. Zusätze zur MO. Ursprünglich waren 6 Artillerie-, 1 Pionier-, 3 Trainkp. und 6 Inf. Bat. vorgesehen.

<sup>88</sup> VV, 1817, §§ 30–50.

*Die Organisation im Kanton Aargau (ab 24.11.1817)*

Stäbe	Bundesauszug Mann	Bundesreserve
Artillerie	26	§ 31: «Es werden die gleichen Korps wie im Bundesauszug gebildet, ohne an die Anzahl und Stärke der Kp. und Bat. gebunden zu sein.»
Kavallerie	9	
Scharfschützen	16	
Infanterie	144	
Total	195	

Truppe	Bundesauszug		Total	Bundesreserve § 31 (siehe oben)
	Zahl	Stärke		
Artillerie	8	88	704	
Train	5	78	390	
Kavallerie				
Feldkp.	2	65	130	
Depotkp.	1	38	38	
Scharfschützen	5½	100	550	5½ Kp. aus der Reserve
Infanterie	48		7440	
Jägerkp.	1	155 *		
Grenadierkp.	1	155 *		
Füsilierkp.	4	155 *		
Genie				
Pontoniere	1	81	81	
Pioniere	3	100	300	
Postläuferkorps	bezirkswise organisiert Bestimmt wurden pro Bezirk: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 bis 4 Korporale. 1817 zählte das Korps 960, 1825 1160 Mann.			
Feldmusik	2	18	36	
– ab 1822	3	18	54	

\* Organisation eines Infanteriebataillons.

Die in der Militärordnung von 1816 und in der Vollziehungsverordnung von 1817 geforderten neuen Einrichtungen wurden im Laufe des Jahres 1818 größtenteils eingeführt. Der Kriegsrat schrieb die rasche Ausführung seiner Forderungen dem «patriotischen Eifer»<sup>89</sup> der Bürger zu, der vielfach sogar alle Hoffnungen übertroffen habe. Schon Ende 1818 waren sämtliche Elite- und Reservekorps neu organisiert, die Elite-

<sup>89</sup> RB, 1818.

kompagnien mit Offizieren und Unteroffizieren versehen und zum Kriegsdienst vollständig ausgerüstet.

Das aargauische Militärwesen erlebte nach der in den Jahren 1807 bis 1814 durchstandenen Krise einen ungeheuren Aufschwung. In den Jahren 1816 bis 1818 waren die Behörden vollauf damit beschäftigt, die Miliz so zu organisieren, daß der Aargau einerseits seine eidgenössischen Bundespflichten erfüllen, anderseits sein Kantonsgebiet gegen mögliche Angriffe verteidigen konnte. Nachdem die Organisation vollendet war, kamen folgende Truppen für zwei Jahre auf Pikett<sup>90</sup>:

Truppe	Kompagnien	Bataillone
Artillerie	2	
Train	1½	
Kavallerie	1½	
Scharfschützen	3 *	
Infanterie	15	2½

Während dieser zwei Jahre wurden die Abteilungen unterrichtet. Um die wohlexerzierte Mannschaft im Falle eines Auszuges auch einsetzen zu können, standen die gleichen Truppen nach Abschluß des Pikettendienstes noch während zweier Jahre für den eidgenössischen Dienst in Reserve<sup>91</sup>. Der große Vorteil der aargauischen Regelung bestand nun darin, daß die Organisation der Reserve genau dieselbe war wie jene der Elite. Nach den Vorschriften des Gesetzes von 1808 mußten die in die Reserve tretenden Männer nur die Armatur behalten, von 1817 an aber durften sie weder Armatur noch Montur veräußern und mußten sowohl Musterungen bestehen als auch an einigen Exerziertagen erscheinen. In den zwanziger Jahren urteilte ein ehemals in fremden Diensten gestandener Aargauer folgendermaßen über die militärischen Einrichtungen des Kantons<sup>92</sup>: «Die Militärverfassung von 1817 hat somit die ganze Nationalbewaffnung aufs Angemessenste organisirt, und das große Problem einer Militärverfassung für einen republikanischen Staat aufs Befriedigendste gelöset. Elite und Reserve bilden dadurch zusammen eine

<sup>90</sup> VV, 1817, § 45; VV, 1817, rev. 1822, § 45: Es werden nur noch 3 halbe Scharfschützenkp. auf Pikett gestellt, da die 3 andern der Reserve angehören.

<sup>91</sup> OS Ges., Bd. 3, p. 198: Mit Ausnahme der Kavalleristen und einer Art. Kp.

<sup>92</sup> Darstellung der MO des Kantons Aargau, o. O. u. J., p. 9.

Masse von 20000 bewaffneten, ausgerüsteten und mit der Kriegsdisziplin, so wie die Militär-Instruktion in unserm Kanton beschaffen ist, vertrauten Männern; und wenn dieses einzig richtige System in der Schweiz durchgeführt würde, erhielte sie ein Heer von 200000 Mann ... Der Aargau ist demnach schon im Besitz desjenigen, wonach andere Kantone streben sollen ... Die Reserve ist, wenn man sie anders nennen will, eine organisierte Landwehr, an die sich jeder über 50 Jahre alte Veteran im Falle des Krieges anschließen kann; daher von einem weiteren Landsturm im Aargau nicht mehr die Rede ist; und diese Reserve kostet den Staat durchaus nichts.»

*Die effektive Stärke der aargauischen Miliz in der Restaurationszeit war folgende<sup>93</sup>:*

<i>1817</i>			
Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite	12594	
	Reserve	9052	21646
Depot: 17. bis 19. Altersjahr		4313	
Elite: Ausnahmen		4637	
Reserve: Ausnahmen		1815	10765
Uneingeteilte Militärbeamte			145
Organisierte Freikorps			290
Militärmusikkorps			101
Untaugliche Mannschaft:	Gebrechliche	2500	
	Unwürdige	129	2629
Total			<u>35576</u>
<i>1825</i>			
Organisierte pflichtige Mannschaft			<u>20627</u>

Die zur Erfüllung der Bundespflicht geforderten 4820 Mann konnten vom Kanton Aargau also ohne weiteres gestellt werden. Ebenso bedeutend wie der personelle Beitrag an die Eidgenossenschaft war der materielle. Folgendes Kriegsmaterial mußte bereitgehalten werden:

Geschütze und Wagenwerk	Munition
11 Vierfünderkanonen	8700 Artilleriegeschosse
2 Vierundzwanzigfünderhaubitzen	798 Pfund Pulver
4 Zwölfzünderhaubitzen	2682 Pfund Blei
6 Ersatzlafetten	617640 Gewehrpatronen
66 Munitionswagen, Rüstwagen usw.	65764 Feuersteine
4 Feldschmieden	

<sup>93</sup> RB, 1817; RB, 1825; BAr, Tagsatzung, Bde. 1175–1184.

## Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Im Gegensatz zur Mediationszeit wurden die Kompagnien und Bataillone – mit Ausnahme der Artillerie- und Scharfschützenkompagnien – nicht mehr nach konfessionellen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die gemeinsam überstandenen Gefahren ließen die religiösen Unstimmigkeiten in den Hintergrund treten. In der nachstehenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten. In der Tabelle sind die Bezirke genannt, in welchen die Kompagnien und Bataillone gebildet wurden<sup>94</sup>:

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	8	1. Zofingen 2. Bremgarten 3. Lenzburg 4. Brugg 5. Muri/Baden 6. Kulm/Aarau 7. Laufenburg 8. Zurzach/Rheinfelden
Train	5	1. Aarau/Kulm 2. Bremgarten/Baden 3. Lenzburg/Brugg 4. Zurzach/Laufenburg/Rheinfelden 5. Zofingen/Muri
Scharfschützen	11	Aus jedem Bezirk eine Kompagnie, bestehend aus Elite- und Reservesoldaten
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Pioniere	3	Aus protestantischen und katholischen Bezirken
Kavallerie	3	Aus protestantischen und katholischen Bezirken
Infanterie	48 (8 Bat.)	

### *Die Zusammensetzung der 8 Infanteriebataillone:*

Ich nenne zuerst die Grenadier-, dann die Jäger-, schließlich die vier Füsilierkompagnien.

1. Bataillon Aarau/Zurzach, Bremgarten, Lenzburg, Rheinfelden, Brugg/Kulm, Baden
2. Bataillon Zofingen, Muri, Brugg, Laufenburg, Kulm, Bremgarten
3. Bataillon Kulm/Lenzburg, Aarau/Rheinfelden, Zofingen, Muri/Zurzach, Brugg, Baden/Bremgarten
4. Bataillon Muri, Lenzburg, Zurzach, Zofingen, Laufenburg, Aarau
5. Bataillon Bremgarten, Zurzach/Baden, Laufenburg, Lenzburg, Kulm, Rheinfelden

<sup>94</sup> Zusammengestellt aus folgenden Unterlagen im StAA: AKLR, K 3, C/F 5; K 1, C/F 36; K 1, D/F 24; K 1, D/F 36.

6. Bataillon	Laufenburg, Zofingen, Baden, Kulm, Rheinfelden/Bremgarten, Lenzburg
7. Bataillon	Brugg, Laufenburg, Zofingen, Muri, Aarau, Baden
8. Bataillon	Baden/Rheinfelden, Kulm, Muri, Brugg, Zurzach, Aarau

### 3. Militärgewalt und Militärbehörden

#### Die zentralen Exekutivinstanzen

Seit der Entstehung der ersten Milizorganisation stand ein Kriegsrat an der Spitze des kantonalen Militärwesens. Die Mitglieder dieses Rates blieben auch nach 1817 im Amte. Am 1. Mai 1820 trat eine neue oberste Militärbehörde, die Militärkommission, an die Stelle des Kriegsrates. Die drei Mitglieder der Kommission wurden aus der Mitte des Kleinen Rates gewählt<sup>95</sup>. Die Leitung des gesamten aargauischen Militärwesens wurde ihnen übertragen<sup>96</sup>. Sie trugen dieselben Uniformen wie die kantonalen Obersten<sup>97</sup>. Zur Führung des Protokolls ernannte man einen Sekretär und zur Kontrolle der Rechnungen einen Kriegskommissär<sup>98</sup>.

Schon die Zugehörigkeit dreier Mitglieder des Kleinen Rates zur obersten Militärbehörde weist auf die Bedeutung hin, die der Aargau dem Militärwesen beimaß; die Auswahl der drei Regierungsräte läßt uns dies noch eindrücklicher erkennen. Mit den Regierungsräten von Schmiel und Herzog von Effingen<sup>99</sup>, die beide im Jahre 1813 zu eidgenössischen

<sup>95</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 247 ff. – Organisation der MK vom 24. 6. 1819. Amtsdauer: 3 Jahre.

<sup>96</sup> a. a. O., p. 248, § 7.

#### *Aufgaben der MK:*

a) Aufsicht über das Militärwesen (Organisation, Ausrüstung, Unterricht, Zucht)

b) Einrichtung und Verwaltung des Landjägerkorps

c) Pensionswesen und Aufsicht über die Werbung

Die MK machte dem Kleinen Rat Vorschläge zur Besetzung der oberen Militärstellen. Solche waren: Bezirkskommandanten, Platzkommandant in Aarau, Feldzeuginspektor, Garnisonsarzt, Instruktionsoffiziere, Bezirksadjutanten (siehe Tabellen im Anhang).

Die Besetzung der Exerziermeister-, Unterinstruktoren- und anderer untergeordneter Stellen erfolgte durch die Militärkommission direkt. Solche waren: Kasernenaufseher, Magazinwächter, Arbeiter.

<sup>97</sup> Uniform des Kantonsstabes: hellblauer Rock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, Carmoisinkragen, Ärmel- und Rockaufschläge, weiße, lange Hosen, Stiefel bis an die Knie, ein dreieckiger Hut.

<sup>98</sup> Die Stelle des Sekretärs bestand schon seit 1804. Der Kriegskommissär wurde in der Mediationszeit nur bei Bedarf eingesetzt.

<sup>99</sup> Regierungsrat Johann Heinrich Rothpletz war das 3. Mitglied. BLA, p. 641.

Obersten brevetiert worden waren, wurden zwei ausgezeichnete aargauische Offiziere in die militärische Exekutivbehörde berufen. Regierungsrat Herzog, der erste Präsident der Militärkommission, schied aber schon 1821 aus, da er das Präsidium der Finanzkommission übernehmen mußte<sup>100</sup>. Von diesem Zeitpunkt bis 1830 war Oberst von Schmiel die führende Persönlichkeit der Militärkommission<sup>101</sup>. Unter seiner Leitung entwickelte sich die aargauische Miliz in einer so ausgezeichneten Weise, daß sie in der Rangordnung der Kantone eine äußerst ehrenvolle Stellung einnahm. Oberst von Schmiels Fähigkeiten wurden auch außerhalb des Kantons sehr geschätzt. So wurde er 1823 zum Mitglied der Militäraufsichtsbehörde gewählt und war in dieser Eigenschaft Mitarbeiter an der Neugestaltung des eidgenössischen Exerzierreglementes.

Auch in der Wahl anderer Militärbeamten hatte der Kanton Aargau immer wieder eine glückliche Hand. Nach dem Tode des Platzkommandanten und Chefs der Infanterieinstruktion, Oberstleutnant von Tschudi, wurde am 21. Februar 1825 David Zimmerli, Hauptmann beim Schweizerregiment Ziegler in den Niederlanden, als Nachfolger gewählt<sup>102</sup>. Zimmerli löste seine Aufgabe in vorbildlicher Art. Auf Grund seiner Fähigkeiten ernannte ihn die Tagsatzung im Jahre 1832 zum eidgenössischen Obersten; 1835 wurde er sogar zum Obermilizinspektor des Kantons Bern gewählt.

Ein Mitglied des Kriegsrates amtierte seit 1807 als Kriegszahlmeister, ein weiteres seit 1804 als Zeughausdirektor. Auch diese beiden aus der Mediation stammenden Ämter wurden in der Restaurationszeit beibehalten. 1817 brachte die Errichtung einer Militärkasse eine Ausdehnung des militärischen Rechnungswesens und damit dem Kriegszahlmeister vermehrte Aufgaben. Der Zahlmeister und der Zeughausdirektor gehörten von 1807 bis 1819 zwar dem Kriegsrat an, nicht aber der seit 1819 bestehenden Militärkommission.

Als der Staat die Selbstausrüstungspflicht teilweise aufhob und zur Einkleidung der Miliz auf eigene Rechnung Uniformen kaufte, trat eine Kommission in Funktion, die sich mit diesen Anschaffungen zu befassen hatte<sup>103</sup>. Am 19. Januar 1818 wurde erstmals eine aus drei Mitgliedern und einem Sekretär bestehende Montierungskommission gewählt,

<sup>100</sup> HALLER ERWIN, p. 91.

<sup>101</sup> Vgl. Tabellen im Anhang, p. 279.

<sup>102</sup> PKLR, 1825; BLA, p. 899.

<sup>103</sup> VV, 1817, §§ 103–108.

deren Aufgabe im Reglement vom 28. August 1817 genau umschrieben wurde<sup>104</sup>. Zur Kontrolle sämtlicher Anschaffungen und zur Untersuchung aller im Zeughaus angefertigten Waffen und Geräte setzte die Militärkommission am 23. Oktober 1821 drei Kommissionen zu je fünf Mitgliedern ein<sup>105</sup>.

Zur medizinisch-chirurgischen Betreuung der stehenden Kantons-truppen und der Garnison des Hauptortes war schon 1804 ein Garnisons-arzt angestellt worden. Die neue Militärorganisation von 1817 bedingte auch eine Neureglementierung der Gesundheitspflege, was durch eine Verordnung vom 4. März 1822 geschah<sup>106</sup>. Die Rechte und Pflichten des Garnisonsarztes, dessen Amtszeit sechs Jahre betrug, wurden darin sehr deutlich umschrieben.

Dieser Eifer beim Ausbau des aargauischen Militärwesens bestätigt einmal mehr, daß jenes schon oben erwähnte patriotische Hochgefühl, das den «Neuen Geist der Restauration» hervorrief, in nicht zu verkennender Weise mitspielte<sup>107</sup>.

### Die Bezirkskommandanten und Bezirksadjutanten

Jedem Militärbezirk stand ein Bezirkskommandant vor. Er leitete die jährliche Ergänzungsmusterung, führte das allgemeine Milizverzeichnis, die Kompagnierödel sowie die Steuerverzeichnisse<sup>108</sup>; er gehörte – zu-

<sup>104</sup> AMK, IV, 1819–1823.

AKLR K 4, A/F 40. Instruktion vom 28. 8. 1917. Die Montierungskommission hatte folgende Aufgaben:

- a) Herbeischaffung aller vom Staate anzuschaffenden Kleidungsstücke sowie der Bekleidung des Instruktionspersonals
  - b) Führung einer Kontrolle über diese Kleidungsstücke und Kostenberechnungen
- Seit 18. 1. 1822 bestand die Montierungskommission nur noch aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied war zugleich auch Sekretär.

<sup>105</sup> PMK, 1820–1822

Kommissionen:

- a) Für die Artillerie, den Train und die Genietruppen
- b) Für die Scharfschützen
- c) Für die Infanterie

<sup>106</sup> Ges. Med., Bd. 2, p. 69; Ges. Med., Bd. 6, p. 393 ff.: Verordnung vom 4. 3. 1822. Pflichten des Garnisonsarztes: Untersuchung aller in die Garnison nach Aarau einrückenden Soldaten, Gesundheitspflege derselben sowie Behandlung aller Kranken.

<sup>107</sup> FELLER, ZSG, 1924, p. 445.

<sup>108</sup> VV, 1817, §§ 4, 29; Ges. Med., Bd. 6, p. 141, §§ 2, 3.

sammen mit dem Oberamtman und dem Bezirksverwalter – der Kommission zur Bestimmung der Geldbeträge untauglicher Wehrpflichtiger in die Militärkasse an. Die Besoldung des Bezirkskommandanten wurde auf Fr. 300.– festgelegt<sup>109</sup>. Als Gehilfe und Oberinstruktor wurde ihm ein Bezirksadjutant zugeteilt. In Fragen, welche die Instruktion betrafen, unterstand dieser dem Direktor der Militärschule. Der Bezirksadjutant hatte die Exerziermeister zu inspizieren und ihnen Anleitungen für den Unterricht zu geben.

#### Andere lokale Organe<sup>110</sup>

Mehrere Gemeinden zusammen bildeten eine Exerziersektion, der ein Exerziermeister vorstand. Er war verantwortlich für die Ausbildung der Wehrpflichtigen seiner Sektion. Zur Einberufung der Mannschaft und zur Beförderung der Korrespondenzen standen in jeder Sektion zwei, in jedem Bezirkshauptort vier Postläufer zur Verfügung.

Auch lokale Zivilorgane wurden zur Verwaltungsarbeit herangezogen. Nur auf diese Weise konnte eine möglichst große Zahl Wehrpflichtiger für die aargauische Kantonalarmee erfaßt werden. Pfarrherren und Gemeinderäte wurden zur Erstellung der Milizeinschreibetabellen herangezogen. Bei der Festsetzung der Militärsteuer brauchte es die Hilfe der Bezirksverwalter, der Exerziermeister und der Gemeinderäte.

#### 4. Ernennungen und Beförderungen<sup>111</sup>

Der Kleine Rat nahm auf dreifachen Vorschlag des Kriegsrates die Wahl aller Offiziere bis zum Hauptmannsgrad vor. Die Besetzung höherer Stellen war ausschließlich Sache des Kleinen Rates; der Kriegsrat konnte aber um seine Meinung angegangen werden.

Der Kriegsrat war zuständig für die Versetzung der Offiziere in den Stab, für die Brevetierung der Pferdeärzte sowie für die Wahl der Exerziermeister, Adjutantunteroffiziere und Stabsfouriere. Alle andern Stabsangehörigen wurden durch den Chef des Korps im Einverständnis mit dem Bezirkskommandanten ernannt. Der Kriegsrat mußte von diesen Beförderungen unterrichtet werden. Die Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister wurden auf dreifachen Vorschlag des Hauptmanns

<sup>109</sup> a. a. O., p. 27, § 1.

<sup>110</sup> VV, 1817, § 5.

<sup>111</sup> a. a. O., §§ 132–139.

durch die Korpskommandanten bestimmt. Die Korporalstellen wurden durch den Bezirkskommandanten auf Vorschlag des Adjutanten besetzt; im Felde war der Chef für diese Ernennungen zuständig. Der Hauptmann hatte das Vorschlagsrecht.

#### D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz<sup>112</sup>

Das eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt die näheren Vorschriften über die Bekleidung und Bewaffnung der Truppen<sup>113</sup>. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde stellte den Kantonen die entsprechenden Uniformenmuster zur Verfügung. Der Kanton Aargau befolgte die Anordnungen vorbildlich. Die kantonalen Behörden bewiesen damit einmal mehr, daß der Kanton nach nur fünfzehnjährigem Bestand als einer der treuesten und zuverlässigsten der Eidgenossenschaft gelten wollte.

Diese fortschrittliche Einstellung zeigte man nicht nur dem Bunde, sondern auch den aargauischen Wehrmännern gegenüber (vgl. Leistungen des Staates). Im Jahre 1820 änderte man den Artikel betreffend Rückgabe der Uniformen. Bei Abgabe der Montur wurden nach einjährigem Besitz acht Franken, nach zweijährigem vier Franken zurückerstattet<sup>114</sup>. Die selbstangeschafften Waffen kaufte das Zeughaus dem Wehrmann nach seinem Austritt aus der Reserve zu billigem Preis ab<sup>115</sup>.

Ein großer Fortschritt war die Aufstellung einer Montierungskommission. In der Mediationszeit mußte jeder Soldat und Unteroffizier seine Kleidung bei einem selbstgewählten Schneider anfertigen lassen, wobei diese Handwerker öfters nur auf ihren eigenen Gewinn bedacht waren und die Milizen mit schlechter Ware belieferten. Nun aber wurde eine Montierungskommission mit der Anschaffung der Kleidung beauftragt. Die Wehrmänner durften die Montur beim Bezirkskommandanten beziehen<sup>116</sup>.

<sup>112</sup> MO 1816, §§ 20–31; VV 1817, §§ 56–108.

<sup>113</sup> AMR, §§ 83 ff.

<sup>114</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 277, 17. 4. 1820.

<sup>115</sup> a. a. O.; VV, 1817, § 60.

<sup>116</sup> a. a. O., p. 89 ff., §§ 103–108; 29. 10. 1818, Abänderung des § 105: Bezug der Uniformen direkt bei der Montierungskommission, a. a. O., p. 176.

Da die nach der Ordonnanz von 1804 und 1808 gekleideten und bewaffneten Milizen ihre Ausrüstung nun nicht mehr hätten gebrauchen können, gestattete das Gesetz den vor 1817 in die Armee eingetretenen Soldaten die Beibehaltung der alten Waffen und Uniformen. Trotzdem war die Bevölkerung wegen der neuen Bestimmungen sehr verärgert. Die großrätliche Kommission stellte in ihrer Botschaft zum Rechenschaftsbericht vom Jahre 1818 fest<sup>117</sup>, die neue Uniformierung der Milizen habe im ganzen Volke eine Verstimmung zur Folge gehabt; viele Hausväter seien dadurch in Schulden gekommen. Sie erklärte aber die Vorwürfe an die Adresse des Kleinen Rates als ungerechtfertigt, da dieser ja die Beibehaltung der alten Uniformen gestattet habe. Schließlich beschuldigte sie die wirklich Verantwortlichen<sup>118</sup>:

«Wenn dagegen gefehlt ward, an wem lag die Schuld? Häufig wohl an der unbefugten Eigenmächtigkeit einzelner Comandanten, welche eine Ehre darin suchten, ihre Mannschaft am frühesten in der neuen Uniform zu sehen, – häufig wohl auch an den Nekkereien der Neuuniformierten gegen die alten Uniformen; – häufig wohl auch an der unverzeihlichen Eitelkeit unserer jungen Helden, die ohne den Geldsekel der Väter zu befragen, alle Mittel in Bewegung setzten, um in der neuen Uniform zu paradien; – häufig auch wohl an dem Stolz mancher Eltern selbst, die eben andern ihres Gleichen in der Ausrüstung ihrer Söhne nicht nachstehen wollten.»

Die großrätliche Kommission sah aber anderseits in dieser Haltung der Wehrpflichtigen auch Vorteile für die Stellung des Kantons Aargau in der Eidgenossenschaft: «Aber gerade die Schnelligkeit und Kraft unserer Militäreinrichtungen, da unser Kanton zu Schutz und Trutz mit einer aktiven, wohlorganisierten Miliz von 22 000 Mann erscheint, hat in den Augen der gesamten Eidgenossenschaft das Ansehen des Kantons Aargau beträchtlich vermehrt.»

Am 28. März 1827 erschien ein «Reglement über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Aargauischen Miliz».<sup>119</sup>

<sup>117</sup> RB, 1818.

<sup>118</sup> a. a. O.

<sup>119</sup> Dieses Reglement wurde erlassen, um «bei allen Waffengattungen möglichst vollkommene Gleichförmigkeit zu erwecken».

## E. Die Ausbildung der Miliz

### 1. Die Ausbildung in der Instruktionsanstalt und in den Bezirken

Das Eidgenössische Militärreglement von 1817 auferlegte die Sorge für den Unterricht der Bundeskontingente den Kantonen<sup>120</sup>. Der Kanton Aargau hatte schon im Militärgesetz vom 27. Dezember 1816 Grundsätze für die Instruktion verankert<sup>121</sup>. Das Gesetz forderte zur Ausbildung des Bundesauszuges eine Instruktionsschule<sup>122</sup>, setzte die Zahl der Musterungen<sup>123</sup> – für die Reserve auch der Exerziertage – fest, wünschte die Aussetzung von Schießgaben für die Artillerie und Scharfschützen und bestimmte, daß niemand Offizier werden könne, der nicht eine angemessene Ausbildung erhalten habe.

Die Vollziehungsverordnung vom 20. August 1817 enthielt nur einige wenige Andeutungen zur Errichtung einer Instruktionsschule<sup>124</sup>, da diese schon am 4. August durch eine spezielle Verordnung beschlossen worden war. Im übrigen setzte das Militärorganisationsgesetz die Zahl der von den Wehrmännern in den Sektionen zu besuchenden Übungen und Musterungen fest<sup>125</sup>.

Die Exerziertage dienten zur Einübung der Marschformation und zur Schulung der militärischen Disziplin; die Kavalleristen übten sich vor allem im Satteln, Packen, Auf- und Absitzen, die Scharfschützen im Zielschießen. Zur gründlichen Ausbildung der Infanterie trugen außerdem die sogenannten Bezirkszusammenzüge bei, die für die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien jährlich viermal durchgeführt werden mußten. Ausbildner waren die kompagnieeigenen Offiziere, während die Exerziermeister die Mannschaft an den Exerziertagen unterrichteten. Zudem wurden jährlich drei Musterungen durchgeführt. Zur Einteilung der Mannschaft diente die Ergänzungsmusterung, zur Besichtigung der

<sup>120</sup> AMR, 1817, § 87.

<sup>121</sup> MO, 1816, §§ 16–19.

<sup>122</sup> Schon 1805 bis 1807 hatte eine Instruktionsschule bestanden.

<sup>123</sup> Die Herbstmusterung wurde aufgehoben.

<sup>124</sup> VV, 1817, § 120. Es heißt darin: «Eine Abtheilung der auf Piket stehenden Corps wird fortwährend in die Instruktionsschule gezogen. Die Pontonniers und Pionniers werden von Zeit zu Zeit versammelt und instruiert.»

<sup>125</sup> a. a. O., §§ 109–125, siehe Kapitel: Erfüllung der Wehrpflicht, p. 94 ff.

Montur und Armatur die Inspektions- und zur eigentlichen militärischen Übung die Hauptmusterung.

Die Offiziere waren verpflichtet, an den ersten vier Exerziertagen der Miliz zu erscheinen. Der Kleine Rat beförderte nur noch solche Wehrpflichtige zu Offizieren, die sowohl einen Lehrkurs als Kadetten als auch eine Prüfung bestanden hatten<sup>126</sup>. Zur Erlernung des Bataillonsunterrichts wurden alljährlich die Kompagnieoffiziere und Unteroffiziere sowie eine Anzahl Stabsoffiziere für sechs Tage einberufen. Nach Bedarf konnten die Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie zu theoretischem Unterricht aufgeboden werden<sup>127</sup>.

Der bedeutendste Beitrag zur Ausbildung der aargauischen Miliz war die Wiedereinrichtung einer Instruktionsanstalt. Schon am 22. Juni 1816<sup>128</sup> beantragte die Regierung dem Großen Rat die Aufhebung der Standeskompagnie und die Eröffnung einer Instruktionsschule. Die großrätliche Kommission befürwortete diesen Vorschlag, «da er schon lange genährte Wünsche erledigt, indem er ein Institut begründet, in welchem die vatterländische Jugend jene militärische Ausbildung erhalten wird, die zum Soldat unentbehrlich ist».<sup>129</sup> Daraufhin beschloß der Große Rat, die Standeskompagnie aufzuheben<sup>130</sup>. Schon am 3. Oktober genehmigte der Kleine Rat einen Vorschlag Oberstleutnant von Schmiels zur provisorischen Einrichtung der Instruktionsschule und des Garnisonsdienstes in Aarau<sup>131</sup>. Da von Schmiel diesen Entwurf vor allem des Garnisonsdienstes wegen eingegeben hatte und die Instruktion «nur mitlaufende Nebensache» war, verlangte der Kleine Rat von der Milizorganisationskommission<sup>132</sup> einen Vorschlag zur Einrichtung einer Militärschule. Schon am 18. Juli lag ein entsprechender Entwurf vor, und am 4. August wurde dieser zum Gesetz erhoben<sup>133</sup>. Die Leitung der Militärschule wurde einem Direktor übertragen. Ihm unterstanden die Instruktionsoffiziere der verschiedenen Waffengattungen.

<sup>126</sup> VV, 1817, § 137.

<sup>127</sup> AKLR, K 1, C/F 18, 20, 24.

<sup>128</sup> AGR, 1816, Bd. A, Kommissionalbericht vom 27. 6. 1816.

<sup>129</sup> a. a. O.

<sup>130</sup> Ges. Med., Bd. 5, p. 328, 27. 6. 1816.

<sup>131</sup> AKLR, K 1, C/F 13.

<sup>132</sup> Dieser Kommission gehörten die drei Regierungsräte an, die 1820 auch in die Militärkommission gewählt wurden.

<sup>133</sup> AKLR, K 1, C/F 18.

Die folgende Tabelle zeigt uns die Organisation der Militärschule und die Aufgabe der einzelnen Instruktoren<sup>134</sup>.

Instruktoren	Aufgabe	Bemerkungen
Direktor der Militärschule	Aufsicht und Leitung der Militärschule	Er mußte Mitglied des Kriegsrates sein
Chef der Inf. Instr. und Platzkdt. am Hauptorte	Instruktion der Jäger-, Grenadier- und Füsilierkompagnien	
Chef der Artillerie-, Scharfschützen- und Ingenieurinstruktion und Lehrer der Kriegswissenschaften	Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Kriegswissenschaften a) <i>für die Genieoffiziere:</i> Marschdispositionen, Brücken, Feldschanzen b) <i>für die Artillerieoffiziere:</i> Lehre vom Geschütz und den Feuerwaffen, Wirkung dieser Waffen, Transport und Konservation der Munition c) <i>für die Offiziere aller Waffen:</i> Allgemeine Begriffe der taktischen Aufstellung und Verbindung der verschiedenen Waffenarten, der Positionen und strategischen Märsche; Militärgeographie des Landes	
Chef der Kavallerieinstruktion	Instruktion der Kavallerie	Er war zugleich 1. Instruktionsoffizier der Infanterie
1 Instruktionsoffizier	Instruktion der Infanterie	2. Instruktionsoffizier der Infanterie
1 Instruktionsoffizier	Instruktion der Scharfschützen	Dieser Offizier wurde während der Scharfschützeninstruktion jeweils aushilfsweise angestellt
10 Unterinstruktoren je 1 Unterinstruktor	Unteroffiziere als Hilfsinstruktoren für alle Waffengattungen für die Tambouren für die Pfeifer für die Trompeter	<i>Total:</i> 13 Unterinstruktoren

<sup>134</sup> AKLR, K 1, C/F 18; PKLR 1817: Wahl der Instruktoren am 29. 8. 1817; vgl. Tabellen im Anhang, p. 284.

Diese Instruktoren hatten jedes Jahr eine Kompagnie Artillerie, eine halbe Kompagnie Train, eine halbe Kompagnie Kavallerie, eine Kompagnie Scharfschützen, ein Bataillon Infanterie sowie alle Bezirksadjutanten, Exerziermeister und die erforderlichen Stabsoffiziere, Offiziere und Unteroffiziere zu unterrichten.

Der Rechenschaftsbericht von 1821 teilt uns einiges über den Erfolg der Instruktionsschule mit<sup>135</sup>: «Die Militärschule geht den geregelten Gang; jährlich werden 2 Cadeten-Course gehalten. Manche vorzügliche Subjekte sind bereits aus dieser Schule, welche mit Eifer und Liebe besucht wird, hervorgegangen, manche auch, deren Vorkenntnisse nicht auslangten, ohne Brevetierung entlassen worden ... Abwechselnd werden die Truppen für einige Wochen in Instruktion gezogen, und in den ersten beiden Abteilungen die Exerzier-Reglemente sorgfältig durchgeführt, an deren Schlusse in Feuer exerziert und bei der Artillerie von Scheibe geschossen wird. Inzwischen läßt der Unterricht für diese Waffe noch manches zu wünschen übrig, da die Mittel nicht vorhanden sind, denselben erfolgreicher zu machen ... Auch das Scheibenschießen bei der Infanterie ist noch nicht eingeführt worden. Hinwieder sind die Schießübungen der Scharfschützen in vollem Gange, und diese Waffe hat eine ausgedehnte Liebhaberei, die bei dieser Waffe, wenn sie guten Erfolg haben soll, nothwendig ist, genommen.»

## *2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine*

Ein weiteres Ergebnis des neuen «patriotischen Hochgefühls» der Restaurationszeit war die Bildung von Bezirksoffiziersvereinen. Während der Mediationszeit waren die wichtigsten Offiziersstellen Männern anvertraut worden, die über die Erfahrungen der Solddienste verfügten; die untergeordneten Kommandos hingegen hatte man ohne Rücksicht auf die militärische Vorbildung einfach angesehenen Männern übertragen. Da aber die Offiziersausbildung nicht gefördert wurde, waren diese Männer nicht immer in der Lage, ihre mannigfaltigen Aufgaben zu erfüllen. Das neue Militärgesetz bestimmte nun, daß kein Wehrpflichtiger zu einer Offiziersstelle vorgeschlagen werden dürfe, der nicht eine angemessene Instruktion mitgemacht und eine Prüfung bestanden habe<sup>136</sup>. Im Sinne

<sup>135</sup> RB, 1821.

<sup>136</sup> VV, 1817, § 137.

dieses Gesetzesparagrafen wurden alljährlich Kadettenkurse durchgeführt, aus welchen viele gute Offiziere hervorgingen. Diese Offizierschulen stärkten Ehr- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Offiziere und trugen dazu bei, daß sie sich zu Vereinen zusammenschlossen.

Im Jahre 1818 versammelten sich die Artillerie- und Trainoffiziere in Schinznach, um über Bildung und Bedürfnisse ihrer Waffengattung zu beraten<sup>137</sup>. Eine solche Zusammenkunft fand von jenem Zeitpunkt an jährlich statt. Dieser Kantonalverein war sehr aktiv und leistete einen großen Beitrag zur Vervollkommnung der artilleristischen Ausbildung. Am 21. Mai 1819 beschlossen die Artillerie- und Trainoffiziere, einen freiwilligen Instruktionskurs von mehreren Wochen Dauer durchzuführen. Im Jahre 1820 traten die Pionier- und die Pontonieroffiziere der Vereinigung bei. An der Versammlung vom 25. April 1824 ging das Offizierskorps der Artillerie-, Train-, Pontonier- und Pionieroffiziere noch einen Schritt weiter und gründete Bezirksgesellschaften<sup>138</sup>, wobei jeder Offizier der oben erwähnten Waffengattungen durch die Annahme des Brevets verpflichtet war, Mitglied eines Bezirksvereins zu werden.

Der seit 1818 bestehende aargauische Artillerieoffiziersverein war aber nicht der erste im Kanton. Schon 1815 hatten die Offiziere des Bezirkes Rheinfelden einen Verein gegründet, der sich im Jahre 1819 als Bezirks-offiziersverein konstituierte<sup>139</sup>. Am 16. Oktober 1819 beschlossen die Offiziere des Bezirks Rheinfelden, während der Wintermonate jeden Dienstag und Samstag zusammenzukommen, um sich in einer Bezirks-offiziersschule theoretisch und praktisch weiterzubilden<sup>140</sup>. Dieses Beispiel fand rasch Nachahmung. Im Laufe des Jahres 1822 wurden auch in den Bezirken Muri und Brugg Offiziersvereine gegründet<sup>141</sup>. Durch ein Schreiben gebot die Militärkommission<sup>142</sup> die Einrichtung solcher Vereine in allen Bezirken<sup>143</sup>. Ihre Hauptaufgabe bestand in der theoretischen und praktischen Einübung der Reglemente.

Ihre Begeisterung für das kantonale und eidgenössische Militärwesen bewiesen die aargauischen Offiziere auch durch die Teilnahme an dem

<sup>137</sup> PKR, 1817–1820, 16. 5. 1818; AMK, III, 1816–1818; Prot. Art.-Offverein, 5. 4. 1818.

<sup>138</sup> AMK, V, 1814–1827; Prot. Art.-Offverein, 15. 4. 1824.

<sup>139</sup> AMK, IV, 1819–1823; ASMZ, 1863, p. 269.

<sup>140</sup> AMK, IV, 1819–1823.

<sup>141</sup> RB, 1822.

<sup>142</sup> AMK, V, 1824–1827: KS der MK vom 25. 11. 1825; ASMZ, 1863, p. 269.

<sup>143</sup> Prot. Centraloffverein 1829: Offiziersvereine wurden gegründet in den Bezirken Aarau, Laufenburg, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Zurzach.

durch das bernische Offizierskorps organisierten «brüderlichen Militär-Imbiß» in Langenthal im Jahre 1822. Ein Viertel der 600 anwesenden Offiziere stammte aus dem Kanton Aargau. Bezeichnend ist dabei die Tatsache, daß aus den fünf ehemals bernischen Bezirken hundertachtzehn Mann teilnahmen, während aus den sechs katholischen Bezirken nur achtundzwanzig Offiziere in Langenthal erschienen<sup>144</sup>.

Die unterschiedliche Tätigkeit der Vereine kann aus den Bemerkungen der Militärkommission herausgelesen werden. So lobte sie im Jahre 1827 zwar den Eifer des Bezirksverein Muri, tadelte aber die nachlässige Haltung der Offiziere von Laufenburg, da «bei den meisten Versammlungen die Zeit bloß mit Wahlen und gehaltlosen Diskussionen zugebracht werden, sowie überhaupt im ganzen Gang des Vereins mehr Schläfrigkeit als Eifer liegt, wovon die Bußenliste zeugt, wo mehrere Offiziere unter 10 Wintersitzungen 8 bis 9 mal nicht erschienen». <sup>145</sup> Im allgemeinen aber trugen diese Vereine sehr zur Förderung der militärischen Kenntnisse der Offiziere bei.

Im Jahre 1828 vereinigten sich die Vorsteher der Bezirksgesellschaften zu einem Zentralverein. Als erster Präsident wurde Oberst von Schmiel gewählt. An der Gründerversammlung im April 1828 nahmen mehr als 200 Offiziere aller Waffengattungen teil<sup>146</sup>. Bis zur Versammlung von 1829 hatten sich die meisten Mitglieder der Bezirksvereine auch dem Zentralverein angeschlossen, und die Chefs der Bezirksgesellschaften erstatteten über die Tätigkeit ihrer Vereine Bericht. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen Oberstleutnant Zimmerlis, des Vorstehers des Offiziersvereins Aarau<sup>147</sup>. Er bemerkte unter anderem, daß in den letzten vier Jahren «ein guter Geist, der Geist wahren Ehrgefühls und reiner Vaterlandsliebe die Mehrzahl der Mitglieder beseelte, daß die Mitglieder des Vereins weit mehr aus eigenem Antrieb und innerer Überzeugung als weil die Pflicht es ihnen gebietet» den Versammlungen beizuwohnen schienen. Schließlich bekämpfte er die damals sich ausbreitende Stimmung gegen das Militärwesen und verteidigte die In-

<sup>144</sup> PMK, 1820–1822, 9. 7. 1822. Aus den Bezirken Baden und Bremgarten nahm kein einziger Offizier teil. Bezirk Rheinfelden: 11 Offiziere (Offiziersverein seit 1815), Bezirk Muri: 8 Offiziere (Offiziersverein seit 1822), Bezirk Laufenburg: 3 Offiziere, Bezirk Zurzach: 6 Offiziere.

<sup>145</sup> PMK, 1827/1828, 30. 10. 1827.

<sup>146</sup> RB, 1828.

<sup>147</sup> Prot. Centraloffverein, p. 13 ff., 26. 4. 1829.

struktionsschule: «Also etwas Rechtes, etwas Vollständiges müssen wir haben, oder gar nichts, denn für halbe Maasregeln ist jeder Kreuzer zu viel. Kein Staat kann einen verhältnismäßigen Theil seiner Einkünfte besser capitalisieren, als durch eine zweckmäßige Verwendung derselben für die Bildung der Jugend und des Volks; zur letztern gehört vor allem der Unterricht in den Waffen.»<sup>148</sup>

Die Arbeit der aargauischen Offiziere wurde in der ganzen Eidgenossenschaft sehr bewundert. So wandten sich die Berner Offiziere, als sie im Jahre 1830 einen Schweizer Militärverein zu bilden gedachten, zuerst an den Kanton Aargau, in der Meinung, «daß besonders Aargau, wo einsichtsvolle Offiziere mit Freuden ihre Zeit und Anstrengung dem Dienste für öffentliches Wohl wiedmen durch Mitwirkung an einem Schweizer Militär-Vereine demselben größeren Gehalt und Gedeihen zusichern möchte».<sup>149</sup> Dieses Lob des ehemaligen Gegners der napoleonischen Gebietseinteilung bestätigt die ausgezeichneten militärischen Leistungen unseres Kantons in der Restaurationszeit.

## F. Das kantonale Militärstrafrecht

Im Jahre 1817 kam ein eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch heraus<sup>150</sup>. Im Kanton Aargau blieben die schon bestehenden Strafgesetze in Kraft<sup>151</sup>, da die eidgenössischen Vorschriften den kantonalen Gesetzen von 1805 nichts Neues hinzufügten.

Eine kleine Änderung kam 1820 zustande. Um die wegen Disziplinfehlern bestrafte Soldaten finanziell nicht allzu stark zu belasten, wurde am 17. April 1820 verordnet, daß die Arrestanten ihre Strafe, «in der bürgerlichen Gefangenschaft des Ortes, wo die Strafe auferlegt worden» zu verbüßen hätten; wenn sich aber Militär in Garnison befinde, sollten sie den Arrest auf der Wache oder in Militärgefangenschaft absitzen. Wie

<sup>148</sup> a. a. O., p. 20.

<sup>149</sup> AMK, VI, 1828–1830, Schreiben der Offiziere des Kantons Bern an die Offiziere des Kantons Aargau vom 16. 1. 1830.

<sup>150</sup> Rep. A II. 1814–1848, p. 334.

<sup>151</sup> Folgende Strafgesetze blieben in Kraft: Gesetz vom 23. 7. 1803 in Ges. Med., Bd. 1, p. 171; Gesetz vom 4. 10. 1803 in Ges. Med., Bd. 1, p. 226; Gesetz vom 27. 5. 1805 in Ges. Med., Bd. 2, p. 256 ff.; Gesetz vom 19. 6. 1805 in OS Ges., Bd. 1, p. 445 ff.; Gesetz vom 26. 9. 1805 in OS Ges., Bd. 1, p. 468 ff.

früher mußten aber die eines Verbrechens angeklagten Milizen in ein Gerichtsgefängnis überführt werden<sup>152</sup>.

### III. Die Einwirkung der eidgenössischen Militärinstitutionen auf das kantonale Wehrwesen im Aargau

#### a) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde

Auf Grund des achten Artikels des Bundesvertrages, welcher der Tagsatzung die Anordnung von Maßnahmen zur Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents übertrug<sup>1</sup>, stimmten die Gesandten am 9. Juli 1816 der Schaffung einer eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zu. Diese aus dem Regierungspräsidenten des Vorortes und vier eidgenössischen Obersten bestehende Behörde, der von Amtes wegen auch der Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor angehörten, konstituierte sich am 6. März 1817 in Bern. Als militärische Zentralinstanz hatte sie die Aufgabe, Bildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente zu beaufsichtigen, deren Mannschaft und Material auf ihre Kriegstauglichkeit zu prüfen, die Verordnungen der Tagsatzung zu vollziehen und alljährlich über den Stand des schweizerischen Wehrwesens Bericht zu erstatten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erließ sie entsprechende Vorschriften an die Kantone. Damit half sie, dem Ziele der Vereinheitlichung näher zu kommen. Die Schweiz hatte damit, «wenn nicht einen Bundesrat, so doch eine Art Kriegsministerium».<sup>2</sup> Im Felde diente die Behörde als Kriegsrat, bis die Tagsatzung im Jahre 1840 an ihre Stelle den permanenten Kriegsrat setzte<sup>3</sup>.

Der Einfluß der obersten Militärbehörde auf das Wehrwesen der Kantone hing jedoch ganz von den einzelnen Ständen ab. Der Kriegsrat des Kantons Aargau befürwortete diese Einrichtung in einem Schreiben vom 22. Mai 1816, verwahrte sich aber gegen eine «allzugenaue Einmischung» in die aargauischen Militäreinrichtungen<sup>4</sup>. Diese föderalisti-

<sup>152</sup> Ges. Med., Bd. 6, p. 279 ff. Am 28. 5. 1827 erließ die Regierung zudem noch einen Regierungsbeschluß über die Exekution für Militärgeldbußen». Dieser Beschluß wurde aber nicht gedruckt und auch nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> Ges. Med., Bd. 5, p. 212.

<sup>2</sup> OECHSLI, Bd. 2, p. 439.

<sup>3</sup> Rep. A. II. 1814–1848, p. 349.

<sup>4</sup> AKLR, K 1, C/F 21. PCR, II, 1810–1822, Instruktion der Gesandten durch GR, 27. 6. 1816.